

Herzlich Willkommen!

Bio-Zertifizierung für **Winzer**



Welche gesetzlichen Grundlagen sind von Bedeutung?

Die EG-Verordnung über die ökologische Produktion (EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau) gibt es seit 1991. Sie schützt europaweit Bezeichnungen wie „ökologisch“, „biologisch“, „organisch“ oder gleichlautende Begriffe, wenn diese bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln verwendet werden. Sie dürfen nur verwendet werden, wenn die Lebensmittel nach den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hergestellt wurden. Die Verordnung erfasst pflanzliche und tierische, lebende oder unverarbeitete Agrarerzeugnisse und verarbeitete Produkte, die zur Verwendung

als Lebensmittel bestimmt sind sowie vegetatives Vermehrungsmaterial, Saatgut und Futtermittel aus ökologischem Landbau. Über die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hinaus gibt es in Deutschland zudem noch das Öko-Landbaugesetz, das die Regelungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau national umsetzt, das Bio-Kennzeichengesetz und die Bio-Kennzeichenverordnung. Die beiden letztgenannten Regelungen schützen das Biosiegel. Die Durchführungsverordnung 203/2012 von 2012 regelt die Öko-Weinbereitung.



Seit dem 1. Juli 2012 gibt es das neue EU-Bio-Logo (http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de).

Die Nutzung des Biosiegels ist nach der Zertifizierung und einer Anmeldung auf <http://www.biosiegel.de> kostenlos. Informationen zur Nutzung des Biosiegels finden Sie auf derselben Internetseite.



Wie läuft die Bio-Zertifizierung ab?

1/ Vorbereitung

Das Zertifizierungsverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau beginnt mit der Auftragserteilung.

Bitte fügen Sie Ihrer Auftragserteilung folgende Anlagen bei:

- Kopie Ihres aktuellen amtlichen Flächenverzeichnisses (z.B. Agrarantrag, EU-Weinbaukartei)
- eine kurze Wegbeschreibung (Skizze innerhalb Ihrer Ortschaft)

Für die Durchführung des ersten Audits bitten wir Sie ferner, folgende Unterlagen für uns zur Mitnahme vorzubereiten:

- einen **Flächenplan**, in dem alle vom Betrieb bewirtschaftete Flächen eindeutig gekennzeichnet sind (z.B. Luftbilder).
- einen **Hof- und Gebäudeplan**, in dem alle vom Betrieb genutzten Gebäude unter Beschreibung ihrer Größe, Lage und Funktion (z.B. Kellergebäude, Maschinenhallen, Lagerstätten für Betriebsmittel, Verarbeitungseinrichtungen) eingetragen sind.

Mit der Meldung der Flächen zum Kontrollverfahren beginnt die Umstellungszeit. Die erste Ernte 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit kann mit dem Hinweis „Aus Trauben aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ vermarktet werden. Die erste Ernte 36 Monate nach Beginn der Umstellungszeit gilt dann als Bio-Ware und kann als solche vermarktet werden.

Ändern sich Angaben, möchten wir Sie bitten, uns dies zeitnah mitzuteilen. Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen werden von uns strikt vertraulich behandelt.

Im Rahmen von Inspektionen wird anschließend die Einhaltung der Anforderungen überprüft.

Möchte ein Betrieb Bio-Produkte erzeugen, muss er die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau in geltender Fassung einhalten. Dies schließt ein, dass das Unternehmen am gemeinschaftsrechtlichen Zertifizierungsverfahren teilnimmt.

Welche Bereiche werden im Rahmen der Audits geprüft?

Im Rahmen der GfRS-Inspektionen werden folgende Bereiche inspiziert:

- ✓ die pflanzliche Erzeugung
- ✓ der Einkauf und die Verwendung von Betriebsmitteln
- ✓ die Lagerhaltung
- ✓ die Weinbereitung
- ✓ der Verkauf von Trauben und Wein
- ✓ die Kennzeichnung und Bewerbung der Produkte

2/ Erstinspektion

Die erste Inspektion wird in der Regel innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Auftragserteilung durchgeführt. Während des Audits werden Ihre Angaben in der Betriebsbeschreibung mit den Gegebenheiten vor Ort verglichen und Fragen zu den EU-Rechtsvorschriften für ökologische Weinbau-/Kellerwirtschaft und zur Bio-Zertifizierung besprochen. Durch eine Besichtigung der Betriebsgebäude und der Anbauflächen wird überprüft, ob die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung auf Ihrem Betrieb eingehalten werden und welche Dinge verbesserungswürdig sind.

In der Traubenerzeugung und Weinbereitung muss eine betriebliche Dokumentation geführt werden.

Diese umfasst für die Traubenerzeugung beispielsweise eine Dokumentation über die Verwendung von Betriebsmitteln.

Eine genaue Dokumentation des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist unabdingbar. Die zugelassenen PSM und Düngemittel sind in EU-VO 889/2008 Anhang I und II aufgelistet. Zugelassene Pflanzenschutzmittel finden Sie aktuell unter www.bvl.bund.de.

Ihre Aufzeichnungen über den Zukauf von Betriebsmitteln und den Ein- und Verkauf von Rohstoffen und Betriebserzeugnissen werden während der ersten Inspektion im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit für die sogenannte **Warenstromkontrolle** überprüft.

Bei der ökologischen Weinerzeugung besteht seit 2012 eine Aufzeichnungspflicht für alle ergriffenen Maßnahmen, Zusätze und Behandlungsmethoden. Zugelassene Erzeugnisse und Stoffe sind in EU-VO 203/2012 Anhang VIIIa aufgelistet.

Vom Inspekteur wird anschließend ein Bericht ausgefüllt, dessen Feststellungen Ihnen im Rahmen einer Abschlussbesprechung erläutert werden.

3/ Folgeinspektionen

Zukünftig wird Ihr Betrieb mindestens einmal jährlich von Inspektoren der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH besucht. Es wird geprüft, ob Ihr Betrieb auch weiterhin die Vorschriften der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erfüllt. Dabei ist wichtig, dass Sie uns wesentliche Änderungen im Betrieb auch schon vor der nächsten

Inspektion schriftlich mitteilen. Wichtige Änderungen sind für uns beispielsweise Adressänderungen, die Zupacht neuer Flächen oder die Aufnahme neuer Produktionszweige oder neuer Verarbeitungsschritte (z.B. Herstellung von Traubensaft oder Schaumwein).

Extern beauftragte Firmen sollten Sie uns bitte ebenfalls zeitnah melden.

4/ Zertifizierung

Das Ergebnis der Inspektionen wird in einem Inspektionsbericht festgehalten, den Sie als Duplikat erhalten. Auf der Grundlage dieses Berichtes erhalten Sie von der GfRS ein Auswertungsschreiben. Darin sind alle Maßnahmen aufgeführt, die Sie zukünftig einhalten müssen, um eine Bewirtschaftung Ihres Betriebes gemäß den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sicherzustellen. Anschließend wird durch die Gesellschaft für Ressourcenschutz eine Zertifizierungsentscheidung getroffen.

Wenn die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau eingehalten werden und Ihre Erzeugnisse als Bio-Produkte gekennzeichnet werden können, stellen wir Ihnen ein Zertifikat aus. Die Laufzeit ist auf dem Zertifikat ausgewiesen. Die GfRS veröffentlicht alle ihre Bio-Zertifikatsinhaber auf der Internet-Plattform www.bioc.info.

Was kostet die Bio-Zertifizierung?

Die Abrechnung unserer Zertifizierung erfolgt nach dem GfRS-Leistungskatalog (siehe Anlage) für ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe.

Antworten auf die häufigsten Fragen zum Zertifizierungssystem sowie Praxisbeispiele finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet:

www.gfrs.de (Menüpunkt Zertifizierung – Öko-Landwirtschaft und Öko-Weinbau)

Haben Sie weitere Fragen zum GfRS-Zertifizierungssystem oder zu den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, wenden Sie sich bitte an uns:

Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH

Prinzenstraße 4

D-37073 Göttingen

Telefon 0551 37075347
